

14. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 31.01.2012

Artikel I

- 1.) „§ 22 Teilkostenerstattung für DO-Angestellte“ wird zu „§20d Teilkostenerstattung für DO-Angestellte“
- 2.) Neu eingefügt wird die Überschrift „§22 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V“
- 3.) Neu eingefügt wird „§ 22 a Osteopathie

I.

Versicherte können Leistungen der Osteopathie in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken und die Leistung nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. Voraussetzungen dafür sind:

- Der Leistungserbringer erbringt die Leistung in der fachlich gebotenen Qualität.
- Der Leistungserbringer hat eine umfassende osteopathische Ausbildung absolviert (nachgewiesen durch eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband der Osteopathie bzw. der Berechtigung zum Beitritt in einen Verband).
- Bei einer Behandlung durch einen Physiotherapeuten liegt eine ärztliche Bescheinigung, welche eine osteopathische Behandlung empfiehlt, vor.

II.

Die SBK erstattet die Kosten für max. 6 Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Der maximale Erstattungsbetrag pro Behandlung beträgt 30 Euro. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung sowie ggf. der ärztlichen Bescheinigung.“

- 4.) In § 15c Abs. V Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „sechs“ durch die Worte „acht“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1.4.2012 in Kraft.